



An den Grossen Rat

22.0143.02

Basel, 24. März 2022

Kommissionsbeschluss vom 24. März 2022

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

betreffend

Ausgabenbewilligung für die Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Basler Personenschiffahrtsgesellschaft AG (BPG) für die Jahre 2022 bis 2023

und

Gewährung eines nachrangigen, bedingt rückzahlbaren Darlehens an die Basler Personenschiffahrt AG (BPG) für die Jahre 2022 bis 2023

1. Ausgangslage und Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	3
2. Vorgehen der Kommission	4
3. Erwägungen der Kommission	4
3.1 Generell.....	4
3.2 Fehlende strategische Festlegungen	4
3.3 Überprüfung der Investitionsplanung und Verifizierung der betrieblichen Annahmen.....	5
3.3.1 Investitionsplanung	5
3.3.2 Betriebliche Annahmen	6
3.3.3 Reduktion des beantragten unverzinslichen, bedingt rückzahlbaren nachrangigen Darlehens	7
3.4 Deckungsbeitragsrechnung	7
3.5 Abschätzung Ein-Schiff-Betrieb	7
3.6 Zuschuss Eigenkapital, Darlehen oder Bürgschaft.....	8
4. Fazit.....	8
5. Antrag der Kommission	9

1. Ausgangslage und Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag

Mit Ratschlag Nr. 19.1833.01 vom 7. Januar 2020 hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ausgabenbewilligung für die Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Basler Personenschiffahrt AG (BPG) für die Jahre 2020 bis und mit 2024 vorgelegt. Als weiteren Schritt zur Weiterentwicklung der BPG war für den Ersatz der MS Christoph Merian eine Schiffsneubeschaffung vorgesehen. Infolge des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie hat sich die Ausgangslage für das Unternehmen drastisch verändert. Aufgrund der unsicheren Ausgangslage war es nicht mehr sinnvoll, den ursprünglichen Antrag weiterzuerfolgen. In Absprache mit der zuständigen Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) wurde dem Grossen Rat schliesslich beantragt, den ordentlichen Betriebsbeitrag an die BPG für die Jahre 2020 und 2021 fortzuführen (506'000 Franken pro Jahr inkl. MWST) sowie zur Bewältigung der Folgen der Pandemie ein unverzinsliches, bedingt rückzahlbares nachrangiges Darlehen in der Höhe von 2 Mio. Franken zu gewähren, um die Finanzierung zu sichern und den möglichen Konkurs des Unternehmens abzuwenden. Der Grosse Rat hat diesem Antrag mit Beschluss vom 24. Juni 2020 (Nr. 20/26/08G) zugestimmt.

War ursprünglich vorgesehen, nach Ablauf der zwei Jahre dem Grossen Rat wieder eine für vier Jahre geltende Ausgabenbewilligung vorzulegen, so beantragt der Regierungsrat mit dem Ratschlag Nr. 22.0143.01 vom 15. Februar 2022 nochmals eine Ausgabenbewilligung für lediglich zwei Jahre. Dies, weil die Nachfrageentwicklung infolge der Pandemie im Bereich Freizeit und Tourismus ungewiss bleibt. Die Frage der längerfristigen Strategie der BPG, die Gegenstand des Ratschlags vom 7. Januar 2020 war, kann daher auch im Horizont der kommenden zwei Jahren nicht mit genügender Sicherheit beantwortet werden.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat eine weitere Betriebssicherung für die BPG im bisherigen Rahmen für die Jahre 2022 und 2023. Analog zur Ausgabenbewilligung 2020 beantragt der Regierungsrat gemäss Ratschlag die Fortführung des ordentlichen Betriebsbeitrags von jährlich 506'000 Franken sowie ein unverzinsliches, bedingt rückzahlbares nachrangiges Darlehen in der Höhe von 2.75 Mio. Franken. Der Regierungsrat hatte als Alternative zu diesem Darlehen auch eine Erhöhung des Betriebsbeitrags geprüft. Der Vorteil des unverzinslichen, bedingt rückzahlbaren nachrangigen Darlehens liegt aber darin, dass es dann abgerufen werden kann, wenn es wirklich benötigt wird. Es wird immer nur so viel geholt, wie gebraucht wird. Dies gibt dem Regierungsrat eine höhere Flexibilität. Aber es ist realistischerweise nicht davon auszugehen, dass eine Rückzahlung möglich sein wird.

Zudem beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dass der BPG die Rückzahlung des im 2020 gesprochenen Darlehens in der Höhe von 2 Mio. Franken erlassen wird. Der Rückzahlungserlass ist notwendig, damit die BPG die Bundesbeiträge aus dem COVID-19-Hilfstopf für touristischen Verkehr erhält. Der Bund hat für das Jahr 2020 einen Betrag von ca. 310'000 Franken zugesagt, sofern der Kanton analog eine à fonds perdu-Leistung erbringt (Bund: 44% / Kanton: 56% des anrechenbaren Defizits). Ein weiterer Antrag für die Periode bis Ende 2021 ist in Vorbereitung. Es kann mit einem zusätzlichen Bundesbeitrag von gut 190'000 Franken gerechnet werden, sofern der Kanton wiederum bereit ist, seinen Anteil einzubringen.

Weiter beantragt der Regierungsrat die Umwidmung der Aktien der BPG vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen. Da die beantragte Unterstützung an die BPG in Form eines unverzinslichen, bedingt rückzahlbaren nachrangigen Darlehens über das Verwaltungsvermögen erfolgt und um die finanzrechtliche Kongruenz zur kantonalen Beteiligung an der BPG wiederherzustellen, ist die aktuell im Finanzvermögen geführte Aktienbeteiligung an der BPG ins Verwaltungsvermögen umzuwidmen.

Für weitere Details, insbesondere zu den beiden Geschäftsjahren 2020 und 2021, wird auf den Ratschlag verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Ratschlag Nr. 22.0143.01 wurde am 16. März 2022 vom Grossen Rat der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) überwiesen. Die WAK hat das Geschäft an drei Sitzungen beraten und sich ausführlich von Regierungsrat Kaspar Sutter, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, sowie von Claus Wepler, Generalsekretär und Verwaltungsratsmitglied der BPG, informieren lassen.

Die Kommission dankt für die Bereitstellung der zusätzlichen Informationen und Tabellen.

3. Erwägungen der Kommission

3.1 Generell

Die COVID-19-Pandemie hat der BPG arg zugesetzt. Aus betrieblicher Sicht waren die beiden Jahre 2020 und 2021 verlorene Jahre. Das Unternehmen verzeichnete 2020 ein negatives Betriebsergebnis von 1.58 Mio. Franken und 2021 von 1.33 Mio. Franken. Der Kantonszuschuss wurde vollständig aufgebraucht. Die Betriebsplanung für die Periode 2022/23 ist immer noch mit grossen Unsicherheiten behaftet. Der Kommission wurde erläutert, dass das Ziel darin liegt, in den Normalbetrieb reinzukommen und v.a. auch wieder Fahrten mit Anlässen und Charterfahrten durchzuführen zu können. Die strategischen Entscheidungen, die eigentlich bereits mit dem Ratschlag vom 7. Januar 2020 hätten gefällt werden sollen, wurden ausgestellt. Vorgesehen ist, die strategische Neuausrichtung (Eignerstrategie) in dieser Leistungsperiode zu erarbeiten und ab Leistungsperiode 2024 umzusetzen.

In der Kommission war die vorläufige Betriebssicherung der BPG unbestritten. Weil die BPG zu 100% dem Kanton gehört, ist das Unternehmen nicht berechtigt, COVID-19-Härtefallgelder des Bundes zu erhalten. Die Ausfälle infolge der Pandemie können nur zu einem geringen Teil über den eidg. Hilfstopf für touristischen Verkehr kompensiert werden. Die Kommission befürwortet daher die finanzielle COVID-Unterstützung der BPG durch einen zusätzlichen Kantonsbeitrag für die laufende Periode, um die pandemiebedingten Ausfälle zu kompensieren. Dennoch hat die Kommission verschiedene Fragen betreffend die Personalsituation, die Strategie, die Investitionen, die Kostenträgerrechnung und andere Szenarien wie ein Ein-Schiff-Betrieb aufgeworfen. Die einzelnen Punkte werden in den folgenden Unterkapiteln erläutert.

Aufgrund der durch die Kommission aufgeworfenen Fragen wurde die Investitionsplanung überprüft und die geschätzte Entwicklung der Umsätze 2022/23 leicht nach oben korrigiert. Die Überprüfung der Investitionsplanung hat gezeigt, dass einige Investitionen im Umfang von insgesamt 800'000 Franken für die Sicherstellung des Betriebs der Schiffe nicht zwingend sind. Nach der Verifizierung der betrieblichen Annahmen kann gegenüber dem Antrag gemäss Ratschlag mit einer kumulierten Verbesserung des Betriebsergebnisses von 520'000 Franken gerechnet werden.

Infolgedessen ist es nach Neubewertung des WSU gerechtfertigt, die Höhe des Darlehens von 2.75 Mio. Franken auf 1.8 Mio. Franken zu reduzieren. Die Kommission beantragt daher dem Grossen Rat, den Grossratsbeschluss entsprechend anzupassen. Damit wird neu insgesamt die Bewilligung von Ausgaben in der Höhe von 2'812'000 Franken für die Periode 2022/23 beantragt.

3.2 Fehlende strategische Festlegungen

Auch wenn der Weiterbetrieb der BPG nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurde, so war die Kommission dennoch unzufrieden, dass die grundsätzlichen strategischen Fragen zur künftigen Ausrichtung des Unternehmens seit dem letzten Antrag an den Grossen Rat von Januar 2020, nicht weiterbearbeitet wurden, obwohl dies ursprünglich für das Jahr 2021 in Aussicht gestellt worden war. Da die strategischen Fragen – pandemiebedingt – noch nicht geklärt wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Erteilung der Ausgabenbewilligung Infrastruktur erhalten und Investitionen getätigt werden, die sich in zwei Jahren als überflüssig erweisen könnten.

Aus Sicht des Regierungsrats sind die Jahre 2022/23 als Übergangszeit zu werten, in der es das Ziel ist, Kunden und Anlässe zu akquirieren und zu beobachten, wie sich das öffentliche Leben und auch der touristische Verkehr entwickeln werden. Zudem war das für die Ausarbeitung der BPG-Eignerstrategie zuständige Departement in den letzten zwei Jahren mit der Bewältigung der Pandemie und der Abwicklung der COVID-19-Härtefallunterstützung stark ausgelastet. Auch wenn die strategischen Grundlagen für die längerfristige Ausrichtung der BPG und die neue Eignerstrategie nicht weiterbearbeitet wurden, so sei das Departement doch immer nah an der BPG dran geblieben. Auch auf der strategischen Ebene wurden wichtige Entscheidungen gefällt. So wurde entschieden, von der Neuanschaffung eines Schiffs abzusehen und dafür die MS Christoph Merian und die MS Basler Dybli weiterzubetreiben. Für die weitere Zulassung der Schiffe sind allerdings gewisse Investitionen zwingend notwendig. Weiter wurde ein Synergieprojekt mit den Basler Verkehrsbetrieben (BVB) initiiert, welches allerdings beim Verwaltungsrat der BVB vorerst auf Ablehnung stiess. Sollte sich bei der strategischen Neubewertung zeigen, dass Synergien möglich sind, so würden diese Gespräche wiederaufgenommen werden.

Da Ergebnisse aus einer strategische Neubewertung noch nicht vorliegen, hat die Kommission eine Kostenträgerrechnung eingefordert, auf welcher ersichtlich wird, welche Deckungsbeiträge die einzelnen Schiffe sowie die beiden Sparten Rundfahrten und Charterfahrten generieren. Auch hat die Kommission um eine Einschätzung gebeten, wie der Betrieb mit nur einem Schiff, namentlich der MS Rhystärn, aussehen könnte. Darüber hinaus hat die Kommission um die Überprüfung der Investitionsplanung gebeten. Der Auftrag lautete, keine Investitionen – abgesehen von den betriebs- und sicherheitsrelevanten Investitionen – vorzusehen, die über den Zeithorizont 2024 hinausreichen. Die Personalsituation wird im Rahmen der Erarbeitung der strategischen Neubewertung evaluiert.

Aufgrund der Unzufriedenheit darüber, dass die strategischen Festlegungen für die längerfristige Entwicklung der BPG noch nicht wie geplant vorliegen, wünscht die Kommission, über deren Erarbeitung informiert zu werden. Es wurde mit dem WSU verbindlich vereinbart, dass die Kommission im November 2022 über den Stand der Arbeiten informiert wird. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Entscheidungsgrundlagen für die Entwicklung der BPG ab dem Jahr 2024 bis Mitte des Jahres 2023 vorzulegen.

3.3 Überprüfung der Investitionsplanung und Verifizierung der betrieblichen Annahmen

3.3.1 Investitionsplanung

Entsprechend dem Anliegen der Kommission hat das WSU mit der BPG die in den nächsten zwei Jahren vorgesehenen Investitionen nochmals überprüft im Hinblick darauf, welche Massnahmen in der Tat zwingend für die Sicherstellung des Betriebs sind. Bei der Überprüfung der Investitionsplanung hat sich gezeigt, dass in Bezug auf die MS Christoph Merian investive Massnahmen vorgesehen waren, die im Sinne einer grösseren Ertüchtigung über den Zeithorizont 2024 hinausweisen. Um rein die Betriebsfähigkeit kurzfristig zu sichern, kann auf diese Investitionen verzichtet werden. Dadurch können investitionsseitig die Ausgaben um rund 800'000 Franken gesenkt werden. Mit den vorgesehenen Massnahmen lassen sich die Schiffe der BPG bis 2024 (MS Christoph Merian) oder länger (MS Rhystärn und MS Basler Dybli) betreiben. Die Veränderung gegenüber der im Ratschlag unterlegten Investitionsplanung fasst die nachfolgende Tabelle zusammen.

	2022	2023
Infrastruktur Investitionen in 1'00 CHF		
MS Baslerdybli	100	15
MS Christoph Merian	500	500
MS Rhystärn	40	90
Total Schiffe	640	605
Nautik	33	33
Gastronomie	55	55
Verwaltung	15	15
IT	65	15
Total übrige Infrastruktur	168	118
Total	808	723

Planung Ende 2021 (Ratschlag)



	2022	2023
Infrastruktur Investitionen in 1'00 CHF		
MS Baslerdybli	100	15
MS Christoph Merian	150	50
MS Rhystärn	40	90
Total Schiffe	290	155
Nautik	33	33
Gastronomie	55	55
Verwaltung	15	15
IT	65	15
Total übrige Infrastruktur	168	118
Total	458	273

Überprüfung März 2022

3.3.2 Betriebliche Annahmen

Vom WSU und der BPG verifiziert wurden ausserdem die für die Planung der Jahre 2022/23 getroffenen betrieblichen Annahmen. Nach den Lockerungen der COVID-19-Schutzmassnahmen Ende Februar / Anfang März 2022, können Anzeichen für eine positivere Nachfrageentwicklung festgestellt werden. Eine hohe Frequentierung des Angebots der BPG an der Fasnacht sowie v. a. auch steigende Buchungszahlen für Charterfahrten zeigen ein Erstarren der Konsumneigung und generell einen gewissen Nachholbedarf im Freizeitbereich. Aufgrund der Schärfung der Annahmen ergibt sich eine etwas positivere Einschätzung im Hinblick auf die in den Jahren 2022 und 2023 erreichbaren Umsätze mit einer Verbesserung im Bereich von 1.2 Mio. Franken.

Im Ergebnis der Überprüfung von Investitionsplanung und betrieblichen Annahmen und unter Berücksichtigung der erwarteten Bundesbeiträge verbessert sich das Planergebnis der BPG in den Jahren 2022 und 2023 kumuliert um etwa 520'000 Franken (siehe nachfolgende Tabelle).

Planung Betriebsergebnis: 2022 / 2023

(in Tausend CHF)

	Planung 22		Abweichung 12/21 - 03/22	Planung 23		Abweichung 12/21 - 03/22
	12/21	03/22		12/21	03/22	
Total Betriebsertrag	3'952,6	4'540,6	588,0	4'274,5	4'913,3	638,8
Total Betriebsaufwand	-4'316,1	-4'811,2	-495,1	-4'608,9	-5'140,8	-531,8
Betriebsergebnis I (EBITDA)	-363,5	-270,6	92,9	-334,4	-227,4	107,0
Total Abschreibungen	-381,7	-254,3	127,4	-482,8	-292,6	190,2
Betriebsergebnis II (EBIT)	-745,2	-525,0	220,2	-817,2	-520,0	297,2
Total ausserordentlicher Erfolg und Finanzergebnis	-1,0	-1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Betriebsergebnis III (EBT)	-746,2	-526,0	220,2	-817,2	-520,0	297,2
Total Steuern	-0,6	-0,6	0,0	-0,6	-0,6	0,0
Betriebsergebnis nach Steuern	-746,8	-526,6	220,2	-817,8	-520,6	297,2

Es ergibt sich daraus auch eine entsprechende Verbesserung in Bezug auf die Liquiditätsentwicklung.

3.3.3 Reduktion des beantragten unverzinslichen, bedingt rückzahlbaren nachrangigen Darlehens

Ausgehend von der aktualisierten Investitions- und Betriebsplanung der BPG ist es nach Bewertung des WSU gerechtfertigt, das der BPG zu gewährende Darlehen von 2.75 Mio. Franken auf 1.8 Mio. Franken zu reduzieren, und schlägt der Kommission vor, einen entsprechend geänderten Beschlussantrag zu beschliessen. Die Kommission unterstützt dieses und empfiehlt dem Grossen Rat, dem angepassten Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Ein Antrag, das unverzinsliche bedingt rückzahlbare Darlehen angesichts der Möglichkeit der Beanspruchung des COVID-1-Kredites des Bundes auf 1.4 Mio. Franken zu reduzieren und dadurch der BPG die Bilanzreserve per 31. Dezember 2023 um 400'000 Franken zu kürzen, wurde von der Kommission mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Zum Darlehen an die BPG siehe auch nachfolgend Kapitel 3.6.

3.4 Deckungsbeitragsrechnung

Zur Abschätzung der strukturellen Situation in der Rechnung der BPG hat sich die Kommission die Deckungsbeitragsrechnung des Unternehmens basierend auf den Zahlen 2018/19 erläutern lassen. Deutlich wurde, dass die Erträge vor allem im Bereich der Charterfahrten liegen und entsprechend positive Ergebnisbeiträge anfallen. Dies konnte für den Zeitraum 2018/19 klar anhand der Deckungsbeiträge für die MS Christoph Merian und die MS Rhystärn aufgezeigt werden. Die MS Rhystärn, die im Jahr 2018 in Betrieb genommen wurde, hat in diesem Jahr primär im Charterbereich operiert. Die Deckungsbeiträge fielen positiv aus. Mit dem vorrangigen Einsatz im Rundfahrtenbetrieb verringerten sich die Deckungsbeiträge der MS Rhystärn deutlich. Im Gegenzug stiegen die Deckungsbeiträge der MS Christoph Merian aufgrund des Einsatzes im Charterbereich im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018.

Die Einsatzplanung und der Angebotsmix der BPG ist generell darauf ausgelegt, in der Kombination der drei vorhandenen Schiffe möglichst hohe Deckungsbeiträge zu erwirtschaften, so dass unter Berücksichtigung der kantonalen Betriebsbeiträge eine schwarze Null geschrieben wird, was in den Jahren vor der COVID-19-Pandemie im Schnitt gelungen ist.

3.5 Abschätzung Ein-Schiff-Betrieb

Gemäss Auftrag der Kommission haben das WSU und die BPG darüber hinaus eine Grobabschätzung vorgelegt, wie sich die Situation der BPG im Fall des Betriebs nur eines Schiffes, konkret der MS Rhystärn, darstellt. Im Rahmen der getroffenen hypothetischen Annahmen würde das Angebot im Bereich Rundfahrten beibehalten werden, was eine Reduktion der Charterfahrten zur Folge hätte. Es wäre in etwa mit einer Umsatzreduktion von rund 30% zu rechnen. Reduzieren würden sich der betriebliche Aufwand, der Schiffsunterhalt und der Personalaufwand als Folge eines Abbaus um sicher vier Festangestellte v.a. im nautischen Bereich. Geschätzt wird eine Aufwandreduktion von ebenfalls rund 30%. Für die Kalkulation wird ferner angenommen, dass die landseitigen Infrastrukturen unverändert bleiben und ausserdem ein kantonaler Betriebsbeitrag in bisheriger Höhe erfolgt.

Das Fazit der Grobabschätzung ist, dass der Ein-Schiff-Betrieb in etwa zum gleichen Jahresergebnis führen würde. Das Betriebsergebnis vor Abschreibungen würde schlechter ausfallen. Die Abschreibungen wären aufgrund der kleineren Flotte hingegen geringer. Grundsätzlich problematisch am Ein-Schiff-Betrieb wäre zudem der Verlust von Redundanzen. Würde das Schiff aufgrund technischer Probleme ausfallen, so könnte kein Ersatzschiff aufgeboten werden. Insgesamt würde sich die Flexibilität in der Vermietung und die Angebotspalette verringern. Die Reduktion im Bereich Charterfahrten würde sich wesentlich auf den Ertrag sowie auf die Attraktivität des Gesamtangebots auswirken.

3.6 Zuschuss Eigenkapital, Darlehen oder Bürgschaft

Wie bereits im Ratschlag dargestellt wurde der Kommission erläutert, dass die BPG ein erheblich negatives Eigenkapital aufweist. Deshalb ist es notwendig, mit genügenden Mittelzuflüssen einerseits die Zahlungsfähigkeit der BPG zu sichern und andererseits eine Überschuldung und Hinterlegung der Bilanz gemäss OR 725 Abs. 2 abzuwenden. Um dieses zu erreichen, wäre durch den Kanton entweder Eigenkapital einzuschliessen oder es kann – wie vom Regierungsrat vorgeschlagen – ein nachrangiges Darlehen gewährt werden, welches Eigenkapitalcharakter hat. Ein derartiges nachrangiges Darlehen wird als Stärkung der Bilanz akzeptiert. Der Vorteil des unverzinslichen, bedingt rückzahlbaren nachrangigen Darlehens ist, dass so viel finanzielle Mittel bezogen werden, wie gerade benötigt werden. Da die BPG ein erheblich negatives Eigenkapital aufweist, würde die BPG ohne Darlehen bereits Ende 2021 als überschuldet gelten. Die Zuführung des Darlehens stellt somit auch eine Sanierungsmassnahme dar.

Ausgehend von der Schärfung der Annahmen für die Jahre 2022/23 verringert sich der Liquiditätsbedarf der BPG. Dem wird mit der Reduktion des beantragten Darlehens Rechnung getragen (vgl. Kap. 3.3.3).

In der Kommission wurde darüber hinaus aber auch die Frage aufgeworfen, ob – statt des Darlehens – allenfalls eine Bürgschaft gesprochen werden könnte. Hierzu hat das WSU mit der Revisionsstelle der BPG Abklärungen vorgenommen.

Diese Abklärungen haben ergeben, dass derzeit nur die Gewährung eines Darlehens unter Rangrücktritt als Massnahme zur Weiterführung der BPG bleibt, bis eine grundlegende finanzielle Sanierung erfolgt. Der Rangrücktritt ermöglicht dem Verwaltungsrat, trotz festgestellter Überschuldung, auf die Benachrichtigung des Richters zu verzichten. Die Revisionsstelle der BPG hält dabei fest, dass der Rangrücktritt der überschuldeten Gesellschaft das Weiterwirtschaften um der Sanierung willen ermöglicht unter der Bedingung, dass dadurch weder bestehende noch künftige Gläubiger einen Verlust erleiden. Sind weitere Verluste absehbar, genügt ein Rangrücktritt im Umfang der Deckungslücke zu Fortführungswerten nicht. Es ist ein angemessenes Sicherheitspolster zur Erreichung der finanziellen Erholung mit einzurechnen. Mindestens aber müssen die Verluste der nächsten zwölf Monate abgedeckt sein.

Die in der Kommission andiskutierte Möglichkeit einer kantonalen Bürgschaft erweist sich vor diesem Hintergrund nicht als zielführender Weg. Alleine durch eine Bürgschaft würden keine Mittelzuflüsse erreicht, diese kämen erst durch ein mit der Bürgschaft besichertes Drittdarlehen einer Bank in ausreichender Höhe. Damit es den benötigten «Sanierungseffekt» hat, müsste auch ein solches Darlehen nachrangig ausgestaltet werden. Im Endeffekt wäre die Situation dann gleich wie im Falle des beantragten kantonalen Darlehens mit dem Unterschied, dass zusätzliche Zinskosten zu erwarten wären.

4. Fazit

Grundsätzlich ist die Kommission zum Schluss gelangt, dass die Weiterführung des Betriebs mit drei Schiffen vorerst sinnvoll ist. Begrüsst wurde die Überprüfung der Investitionen und der betrieblichen Annahmen, die schliesslich zu einer Reduktion des beantragten Darlehens geführt haben. Das Instrument des unverzinslichen, bedingt rückzahlbaren nachrangigen Darlehens wird als das richtige angesehen. Ausgehend von obigen Ausführungen beantragt die Kommission dem Grossen Rat, gesamthaft die Ausgaben von 2.812 Mio. Franken zu bewilligen. Das Überleben der BPG wird dadurch vorläufig gesichert. Über die längerfristige Zukunft des Unternehmens wird im Rahmen der anstehenden strategischen Neubeurteilung beraten.

5. Antrag der Kommission

Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig dem nachfolgenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die WAK hat diesen Bericht am 24. März 2022 einstimmig verabschiedet und Andrea Elisabeth Knellwolf zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Kommission



Andrea Elisabeth Knellwolf, Präsidentin

Beilage:

- Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Ausgabenbewilligung für die Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der BPG für die Jahre 2022 bis 2023

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.0143.01 vom 15. Februar 2022 und in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 22.0143.02 vom 24. März 2022, beschliesst:

1. Für die Basler Personenschiffahrt AG (BPG) werden Ausgaben in Höhe von Fr. 2'812'000 bewilligt. Die Ausgaben verteilen sich wie folgt:
 - Fr. 1'012'000 (inkl. MWST) als Beitrag an die Betriebskosten der BPG für die Jahre 2022 und 2023,
 - Fr. 1'800'000 in Form eines unverzinslichen, bedingt rückzahlbaren nachrangigen Darlehens zum Ausgleich von Fehlbeträgen als Folge der Betriebseinschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie, zur Finanzierung von nicht verschiebbaren betrieblichen Ersatzinvestitionen sowie für einen finanziellen Handlungsspielraum für unvorhergesehene betriebliche Einschränkungen (Darlehen im Verwaltungsvermögen).
2. Die Rückzahlung des Darlehens über Fr. 2'000'000 an die Basler Personenschiffahrt AG gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 24. Juni 2020 wird erlassen.
3. Die Aktien der BPG werden vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen umgewidmet.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.